

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des
Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**
— Drucksache 8/2235 —

A. Problem

Die im internationalen deutsch-schwedischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. dem „fordonsskatt“. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. des „fordonsskatt“ zu verzichten. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 3,2 Millionen DM gemindert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2235 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Spöri
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Spöri

Die Vorlage — Drucksache 8/2235 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 120. Sitzung vom 30. November 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 14. Februar 1979, der Verkehrsausschuß am 17. Januar 1979 beraten.

Das Abkommen sieht bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einen bestimmten Steuerverzicht vor. Es soll von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von schwedischer Seite auf die

Erhebung des „fordonsskatt“ verzichtet werden. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-schwedischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und schwedischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit mehreren anderen europäischen Staaten der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dr. Spöri
Berichterstatte

